

**Richtlinie über die Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen im
Zusammenhang mit der Ansiedlung der Batteriezellenfabrik Northvolt -
Infrastrukturrichtlinie Northvolt -**

Gl.Nr. 6600.49

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 27.09.2024 -
UV-55879/2024 -

1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Durch Zuwendungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) sollen Investitionen in die kommunale, nicht wirtschaftlich genutzte Infrastruktur in der Region Heide gefördert werden, soweit deren Notwendigkeit aus der Ansiedlung des Unternehmens Northvolt und hiermit verbundener Folgeansiedlungen in der Region und dem damit einhergehenden Bevölkerungswachstum begründet ist.

1.2 Gefördert werden kommunale Investitionen, die der Daseinsvorsorge dienen, wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Spielplätze oder Sportplätze. Gefördert werden kann auch der für die Umsetzung eines solchen Vorhabens notwendige Grundstückserwerb einschließlich der Erschließungskosten. Modernisierungsmaßnahmen an bestehender Infrastruktur können gefördert werden, wenn diese zusammen mit einer Erweiterung der Einrichtung oder Ausweitung des Angebots erfolgen. Kommunale Infrastruktur, die genutzt wird oder genutzt werden soll, um Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anzubieten (wirtschaftlich genutzte Infrastruktur), wird nicht gefördert.

1.3 Das MIKWS gewährt zu dem unter Nr. 1.1. genannten Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage von § 44 LHO vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498).

1.4 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die

Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsberechtigt sind die Stadt Heide sowie die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland (Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Neuenkirchen, Norderwöhrden, Nordhastedt, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln und Wöhrden) sowie Zweckverbände, in denen zuwendungsberechtigte Kommunen Verbandsmitglieder sind.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtausgaben einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsplanung entsprechen und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich der Folgekosten gesichert ist.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Darlehen gewährt. Hierzu wird die Bewilligungsbehörde in jedem Einzelfall ein Darlehensangebot für die Laufzeit von 20 Jahren unterbreiten. Die Auszahlung erfolgt in bis zu drei Tranchen. Zeitpunkt und Höhe der einzelnen Tranche wird dabei verbindlich auf der Grundlage der Zeit- und Kostenplanung des jeweiligen Projekts nach Nr. 1.2 der Richtlinie festgelegt, um jeweils einen zeitnahen Mitteleinsatz der Darlehenstranche sicherzustellen. Die Zinskosten trägt über einen Zeitraum von 10 Jahren ab erster Valutierung das Land. Ab dem 11. Jahr trägt die Kommune die Zinskosten.

4.2 Die Darlehen sind nach sechs tilgungsfreien Jahren in 14 Jahresraten zum 30. Juni eines jeden Jahres zu tilgen (Ratendarlehen). Alternativ wird das Darlehen auf Antrag endfällig zur Verfügung gestellt. Die Darlehen werden bis zu einer Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, für die Darlehen einen Verwaltungskostenbeitrag zu erheben, der von der Zuwendungsempfängerin zu tragen ist. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt für einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich 0,5 Prozent vom jeweiligen Restkapital und ab dem 11. Jahr jährlich 0,25 Prozent vom jeweiligen Restkapital.

4.4 Bei Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie gilt für jede zuwendungsberechtigte Kommune ein Förderbudget. Im Falle mehrerer Anträge werden die Fördersummen der einzelnen Bewilligungen kumuliert. Das Förderbudget errechnet sich aus einem Betrag in Höhe von 5 Mio. EUR pro Kommune und erhöht sich pro Einwohner/-in um weitere 3.000 EUR (Stichtag Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune am 31.12.2023). Die Standortgemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden erhalten darüber hinaus einen Standortzuschlag in Höhe von je 3 Mio. EUR. Projekte in einer interkommunalen Kooperation sind zulässig. Die Kommunen können ihr jeweiliges Budget ganz oder teilweise einer in Nr. 2 genannten Kommune zur Verfügung stellen. Bei Förderung von Zweckverbänden (Nr. 2) wird die Fördersumme anteilig auf das jeweilige Förderbudget der beteiligten Kommunen angerechnet.

4.5 Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Zuwendungsfähig sind die mit dem Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden notwendigen und nicht durch Einnahmen oder auf sonstige Weise gedeckten Bau- und Baunebenkosten einschließlich des Grunderwerbs. Gefördert werden in angemessenem Umfang auch die für die Maßnahmen erforderlichen investitionsvorbereitenden Leistungen, wie z.B. Planungs- und Beratungsleistungen, sowie investitionsbegleitende Leistungen.

4.6 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Einrichtungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, oder bei denen der touristische Zweck im Vordergrund steht (z. B. Kur- und Erlebnisbäder, Gastronomiebereiche),
- Kosten des Trägers, Betreibers sowie Endnutzers im Falle von wirtschaftlich genutzter Infrastruktur,
- Kostenansätze für bereits vorhandene Bausubstanz oder Grundstücke, die sich bereits im Eigentum der Zuwendungsempfängerin befinden,
- Ausgaben für mobile Ausstattung und Mobiliar,

- Ausgaben für persönliche und sachliche Kosten der Zuwendungsempfängerin,
- Betriebs-, Unterhaltungs-, Pflege- und Folgekosten sowie
- Finanzierungskosten.

4.7 Die Zuwendungsempfängerin ist im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme verpflichtet, eventuell mögliche Zuschussmittel aus Fachförderprogrammen zu beantragen. Sofern Zuschussmittel bereits vor der Gewährung des Darlehens bewilligt werden, ist dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und bei der Darlehensgewährung zu berücksichtigen. Im Übrigen ist die Zuwendungsempfängerin verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sie nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie ggf. weitere Mittel von Dritten erhält.

4.8 Anträge auf Förderung von Maßnahmen sollen nur vorgelegt werden, wenn das beantragte Darlehen im Einzelfall mindestens 80.000 EUR beträgt.

4.9 Bei mit Hilfe von Zuwendungsmitteln getätigten Investitionen ist eine Zweckbindungsfrist entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer festzulegen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Mit dem Vorhaben darf frühestens nach Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde begonnen werden. Die Finanzierung von Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, ist ausgeschlossen, es sei denn, der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde von der Bewilligungsbehörde zuvor genehmigt.

5.2 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, die planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.

6 Verfahren

6.1 Anträge auf Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Vor Antragstellung ist eine Initialberatung durch die Bewilligungsbehörde möglich.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten

- Name und Anschrift der Zuwendungsempfängerin sowie die Kontaktdaten der kommunalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner,
- Beschreibung der zu fördernden Maßnahmen sowie des jeweils geplanten Umsetzungszeitraumes,
- Kosten bezogen auf die einzelne Maßnahme (Aufstellung nach DIN 276),
- Finanzierungsplan,
- Verbindlicher Bauzeitenplan
- Bezug des Infrastrukturbedarfs zur Ansiedlung der Firma Northvolt in der Region.

Das entsprechende Formular kann unter folgendem Link abgerufen werden: www.IB-SH.de.

6.2 Im Finanzierungsplan des Antrags ist anzugeben, ob und in welcher Höhe bei sonstigen Mittelgebern (einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW –) weitere öffentliche Mittel beantragt werden sollen oder bereits beantragt und gegebenenfalls bewilligt wurden. Bei Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt, soll angegeben werden, in welchem Verhältnis sich die Investitionskosten auf die folgenden Jahre voraussichtlich verteilen werden.

6.3 Anhand des Bauzeitenplans erfolgt die verbindliche Festlegung der einzelnen Darlehenstranchen. Sofern sich nach Bewilligung wesentliche zeitliche Verzögerungen von mehr als 9 Monaten ergeben, ist die Bewilligungsbehörde durch die Zuwendungsempfängerin umgehend zu informieren. In diesem Fall behält sich die Bewilligungsbehörde eine Anpassung der Auszahlungstranchen vor. Damit verbundene Kosten trägt die Zuwendungsempfängerin.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (VV-K zu § 44 LHO) einschließlich der in Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO dargestellten Erleichterungen mit Ausnahme von VV-K 1.3 Satz 1 und Nr. 6 zu § 44 LHO. VV-K 8.7 findet keine Anwendung.

6.5 Abweichend zu VV-K Nr. 6 zu § 44 LHO ist ohne Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung dem Antrag eine Kostenaufstellung beizufügen, die durch eigenes technisches Fachpersonal oder ein Ingenieurbüro erstellt worden ist. Dabei ist zu bestätigen, dass die Planung wirtschaftlich und zweckmäßig ist und die Kosten angemessen sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2024 in Kraft; sie ist befristet bis zum 30.09.2029.

8 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Soziale Gerechtigkeit', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz', 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen' und 'Globale Verantwortung'.

Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.